

Infektionsschutzkonzept der Universität Regensburg

Inhalt

1. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln	4
1.1 Allgemeine Verhaltensempfehlungen.....	4
1.2 Lüftungskonzept.....	4
1.2.1 Räume mit Raumlufttechnischen Anlagen (RLT-Anlage)	4
1.2.2 Freie Lüftung über Fenster und Türen in Räumen ohne RLT-Anlage.....	5
1.2.3 Einsatz von Klimaanlage.....	5
1.2.4 Einsatz von Ventilatoren.....	6
1.2.5 Einsatz von Luftreinigungsgeräten	6
1.2.6 Lesesäle der UB	6
1.3 Reinigungs- und Sanitärkonzept.....	6
1.3.1 Allgemeines	6
1.3.2 Reinigung der Lesesäle der UB	6
1.4 Kontaktdatenerhebung.....	7
1.4.1 Allgemeines	7
1.4.2 System „darfichrein.de“	7
1.4.3 Kontaktdatenerhebung in den Lesesälen der UB	7
1.5 Allgemeiner Publikumsverkehr und Serviceangebote.....	8
1.6 Arbeitsschutz für das Personal.....	8
1.7 Weitere Maßnahmen der Universität.....	9
1.7.1 Kontaktminimierung und Laufwege.....	9
1.7.2 Nutzung von Arbeitsmitteln	9
1.7.3 Verwendung von Schutzwänden	9
2. „3G-Regel“	9
2.1 Allgemeines	9
2.2 Überprüfung der Impf-, Genesenen- oder Testnachweise.....	10
2.3 Testanforderungen	10
2.3.1. Testanforderungen für Beschäftigte.....	10
2.4 Organisation des Testangebots	11
3. Maskenpflicht	12
3.1 Allgemeines	12
3.2 Ausnahmen von der Maskenpflicht.....	12

3.3 Befreiung von der Maskenpflicht.....	12
4. Präsenzveranstaltungen	12
4.1 Raumnutzungskonzept.....	13
4.2 Künstlerische beziehungsweise künstlerisch-praktische Präsenzveranstaltungen.....	13
4.3 Sportpraktische Präsenzveranstaltungen	13
4.4 Handlungshilfe.....	13
5. Prüfungen	13
5.1 Grundsatz	13
5.2 Maßnahmen zur infektionsschutzgerechten Durchführung von Prüfungen.....	14
5.3 Handlungshilfe.....	14
6. Sonstiger Hochschulbetrieb	14
6.1 Nutzung von Bibliotheken und Lernräumen.....	14
6.1.1 Universitätsbibliothek	15
6.1.1.1 Digitales Leistungsangebot ohne physische Kontakte.....	15
6.1.1.2 Ausleihe und Rückgabe von Beständen	15
6.1.1.2.1 Kontaktfreie Ausleihe in der Zentralbibliothek.....	15
6.1.1.2.2 Ausleihe mit Selbstverbuchung in der Lehrbuchsammlung der Zentralbibliothek...	15
6.1.1.2.3 Nutzung von Lesesaal-Beständen.....	15
6.1.1.2.4 Rückgabe entliehener Bücher.....	15
6.1.1.2.5 Zugang	16
6.1.1.3 Service für Studierende aus Risikogruppen	16
6.1.1.4 Bereitstellung von Leseplätzen in den Lesesälen	16
6.1.1.5 Corona-Stufenplan	16
6.1.1.6 Handlungshilfe	17
6.2 Sonstige Nutzung von Universitätseinrichtungen und -räumen	17
6.2.1 Hochschulsport.....	17
6.2.2 Gastronomische Angebote.....	17
6.2.3 Kulturelle Veranstaltungen	17
6.2.4 Messen und Ausstellungen.....	18
6.2.5 Tagungen und Kongresse.....	18
6.2.6 Gottesdienste	18
6.2.7 Festveranstaltungen und Feiern.....	18
6.2.8 Präsenzveranstaltungen externer Veranstalter:innen	18
7. Verschärfte Maßnahmen bei erhöhter Belastung des Gesundheitssystems (Krankenhausampel, regional erhöhte Belastung in „Hot-Spot-Regionen“)	18
7.1 Maßnahmen bei landesweit erhöhter Krankenhauseinweisung oder Intensivbettenbelegung (Gelbe Krankenhausampel).....	18
7.2 Maßnahmen bei landesweit stark erhöhter Intensivbettenbelegung (Rote Krankenhausampel).....	19

7.3 Maßnahmen bei regional erhöhter Belastung („Hot-Spot-Regelung“)	19
8. Umsetzung	19
8.1 Zuständigkeiten	19
8.2 Information	19
8.3 Kontrolle	19
8.3.1 Stichproben	20
8.3.2 Eingangskontrolle UB	20
8.3.3 Kontrolle in Lehrveranstaltungen	20
8.3.4 Konsequenzen bei Verstoß	20
8.3.5 Sonstige Veranstaltungen	20
8.4 Genereller Ausschluss von Teilnahme und Aufenthalt	21

In Vollzug der Bekanntmachung „Corona-Pandemie: Rahmenkonzept für Hochschulen“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege vom 11. November 2021 (BayMBl. 2021 Nr. 794) beschließt die Universitätsleitung der Universität Regensburg das folgende Infektionsschutzkonzept:

1. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

Von allen Mitgliedern der Universität Regensburg sind neben diesem Infektionsschutzkonzept die jeweils geltenden infektionsschutzrechtlichen (insbesondere die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – BayIfSMV und die COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV) beziehungsweise arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung – Corona-ArbSchV) einzuhalten und umzusetzen.

1.1 Allgemeine Verhaltensempfehlungen

Alle am Universitätsbetrieb beteiligten Personen werden angehalten,

- wo immer möglich, zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten; wo die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m nicht möglich ist, wird unbeschadet der Regelungen zur Maskenpflicht empfohlen, eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen,
- auf ausreichende Handhygiene zu achten und
- die Hust- und Niesetikette einzuhalten.

1.2 Lüftungskonzept

Nach aktuellem Kenntnisstand wird das Corona-Virus SARS-CoV-2 vor allem durch Tröpfchen und Aerosole übertragen. Daher kommt neben der Einhaltung des Abstandsgebots, der Beachtung der Hygieneregeln und dem Tragen der Maske auch der Innenraumlufthygiene große Bedeutung beim Infektionsschutz zu. In Innenräumen stellt die Lüftung und der Luftaustausch der Raumluft eine wichtige Maßnahme zum Infektionsschutz und zur Verhinderung einer Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 dar.

Bei der Nutzung von Büro- und Besprechungsräumen, aber auch von Hörsälen, Seminarräumen, Praktikums- und Laborräumen an der Universität Regensburg sind Lüftungstechnische Maßnahmen deshalb besonders zu berücksichtigen.

1.2.1 Räume mit Raumluftechnischen Anlagen (RLT-Anlage)

In Räumen mit raumluftechnischen Anlagen (RLT-Anlagen) wird durch die technische Lüftung der regelmäßige Luftaustausch gewährleistet. Das Übertragungsrisiko von SARS-CoV-2 über RLT-Anlagen ist insgesamt als gering einzustufen, wenn sie über geeignete Filter verfügen oder einen hohen Außenluftanteil zuführen.

- An der Universität Regensburg wird der erforderliche Luftwechsel und die Außenluftzufuhr durch den sicheren Betrieb von RLT-Anlagen
 - in den Hörsälen (s. Liste freigegebener Räume in EXA/SPUR sowie Aushang am Raum),
 - in den Seminarräumen (s. Liste freigegebener Räume in EXA/SPUR sowie Aushang am Raum),

- in der Schwimmhalle und den Sporthallen des Sportzentrums
- sowie in Laboratorien

gewährleistet.

- RLT-Anlagen für gebuchte Räume werden vor und nach der Nutzung der Räume auf Nennleistung betrieben, um einen mindestens einfachen Luftwechsel vor der Nutzung zu erreichen.
- RLT-Anlagen sollen während der Betriebszeiten nicht abgeschaltet werden, da dies zu einer Erhöhung der Konzentration von Viren in der Raumluft und damit zur Erhöhung des Infektionsrisikos führen kann.
- Diejenigen, die den Raum nutzen, haben entsprechend ihrer Möglichkeiten vorab zu prüfen, ob die RLT-Anlage des betreffenden Raums in Betrieb ist. Bei Nichtbetrieb oder einer Störung ist die Technische Zentrale unter der Telefondurchwahl 3333 zu informieren und von der Nutzung bis zur Klärung abzusehen.

1.2.2 Freie Lüftung über Fenster und Türen in Räumen ohne RLT-Anlage

Die freie Lüftung erfolgt zumeist über Fenster. Dabei ist die Stoßlüftung mit weit geöffneten Fenstern und auch mit zusätzlich weit geöffneten Türen am effektivsten. Zumeist sind wenige Minuten schon ausreichend. Dadurch wird das Infektionsrisiko in Räumen (z.B. Büro-, Seminar- und Besprechungsräume), die von mehreren Personen genutzt werden, gesenkt. Ein Lüften über gekippte Fenster ist weniger effektiv, kann aber als Ergänzung zur Stoßlüftung sinnvoll sein, um ein zu schnelles, starkes Ansteigen der Virenkonzentration zu vermeiden.

- Die Stoßlüftung ist in regelmäßigen Abständen durchzuführen. Die technische Regel für Arbeitsstätten ASR A3.6 „Lüftung“ empfiehlt, in Büroräumen regelmäßig einmal pro Stunde zu lüften. In Besprechungs- und Seminarräumen wird empfohlen, alle 20 Minuten zu lüften. Diese Angaben beziehen sich auf eine „normale“ Umgebungssituation. Während der Pandemie sollte jedoch in einem erhöhten Rhythmus gelüftet werden. Daher wird empfohlen, Büro-, Besprechungs- und Seminarräume alle 20 Minuten für mind. 3-10 Minuten zu lüften.
- Die Dauer der Stoßlüftung beträgt in Abhängigkeit von der Jahreszeit im Winter ca. 3 Minuten, im Frühjahr/Herbst ca. 5 Minuten und im Sommer ca. 10 Minuten über die gesamte Fensterfläche.
- Besprechungs- und Seminarräume wie auch andere Räume, die von mehreren Personen genutzt werden (z.B. Pausenräume und Teeküchen), sind zusätzlich vor und nach Benutzung ausgiebig zu lüften.

1.2.3 Einsatz von Klimaanlage

Der Einsatz von Klimaanlage in ausschließlich einzeln genutzten Büros ist unbedenklich. In Räumen, die von mehreren Personen genutzt werden (z.B. Büros mit Publikumsverkehr, Büros während Besprechungen oder Besprechungsräume), sollten die Anlagen lediglich zur Kühlung vor und nach der Nutzung verwendet werden. Die Frischluftzufuhr sollte dann, wie unter Punkt 1.2.2 dargestellt, manuell sichergestellt werden.

1.2.4 Einsatz von Ventilatoren

Der Einsatz von Ventilatoren in ausschließlich einzeln genutzten Büros ist unbedenklich. Sollen Ventilatoren in Mehrpersonen- und Einzelbüros mit häufigem Publikumsverkehr oder während Besprechungen genutzt werden, ist dieser Einsatz im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung zu prüfen. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass der Luftstrom nicht direkt von einer Person zu einer anderen Person geht, um ein erhöhtes Risiko einer Übertragung von virusbelasteten Tröpfchen oder Aerosolen zu vermeiden. Zudem ist für eine ausreichende Frischluftzufuhr von außen durch manuelles Lüften, wie unter Punkt 1.2.2 dargestellt, zu sorgen.

1.2.5 Einsatz von Luftreinigungsgeräten

Luftreinigungsgeräte, meist sind darin sog. HEPA- oder Hochleistungsschwebstofffilter integriert, die auch in der Lage sind, SARS-CoV-2-Viren herauszufiltern, können zwar eingesetzt werden, sie ersetzen aber keinesfalls das infektionsschutzgerechte Lüften.

1.2.6 Lesesäle der UB

Die Lüftungsanlagen in allen Lesesälen der Universitätsbibliothek sind seitens der technischen Zentrale auf 100 % Außenluftanteil, d. h. 0 % Umluft umgestellt.

1.3 Reinigungs- und Sanitärkonzept

1.3.1 Allgemeines

Büroräume und Hörsäle werden mindestens einmal wöchentlich gereinigt.

Alle Türklinken am Campus sind durch die Fa. Dyphox (<https://dyphox.com>) beschichtet, wodurch Viren und Keime sich schwerer auf diesen Oberflächen halten und Hygienelücken dauerhaft geschlossen werden können.

Die WC-Bereiche werden mindestens einmal täglich gründlich gereinigt. Sanitäre Einrichtungen sind mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern ausgestattet. Zusätzlich wird zur Mittagszeit kontrolliert, ob genügend Seife und Desinfektionsmittel vorhanden sind. In jedem WC-Bereich befinden sich Beschreibungen und Anleitungen über die richtige, effiziente und hygienische Handwäsche.

Am Campus wurden flächendeckend Desinfektionsmittelständer aufgestellt.

Nach jeder schriftlichen Prüfung werden alle Tische und Stühle durch die Fa. Götz gründlichst gereinigt.

Die Beschäftigten sind angehalten, nicht ausschließlich persönlich zugeordnete, sondern von mehreren Personen benutzte Arbeitsmittel, Werkzeuge und Fahrzeuge arbeitstäglich und insbesondere vor Übergabe an die nachfolgende Person selbst adäquat zu reinigen (s. Ziff. 7.1 der Gefährdungsbeurteilung).

1.3.2 Reinigung der Lesesäle der UB

Von Montag bis Freitag werden benutzte Tische einmal täglich (in der Regel morgens vor der Öffnung der Lesesäle) durch Reinigungspersonal gereinigt. Benutzer:innen markieren mit Hilfe einer „Bitte reinigen“-Karte nach dem jeweiligen Aufenthalt in der Bibliothek die zu reinigenden Tische.

So können Tische, die tagsüber von mehreren Personen genutzt werden, vor der erneuten Belegung durch nachfolgende Personen mit bereitgestelltem Reinigungsmaterial desinfiziert werden – entsprechend erfolgt auch die Reinigung der Tische durch Benutzer:innen nach der Benutzung am Wochenende.

1.4 Kontaktdatenerhebung

1.4.1 Allgemeines

Zur Kontaktnachverfolgung betreibt die Universität Regensburg eine umfassende Kontaktdatenerfassung aller Teilnehmer:innen von Präsenz-Lehrveranstaltungen und aller sonstigen Aufenthalte (Bibliothek, Labor- und Praktikumsräume etc.). Um die Kontaktdaten bei einem positiven Covid-19-Fall an der UR für die zuständigen Gesundheitsämter verlässlich und schnell verfügbar zu machen, werden Verfahren mit Hilfe digitaler Erfassung eingesetzt.

1.4.2 System „darfichrein.de“

Um die Kontaktdaten bei Präsenzveranstaltungen verlässlich und schnell verfügbar zu machen, werden an der UR die Kontaktdaten der Teilnehmer:innen an Präsenzveranstaltungen mittels des Systems „darfichrein.de“ in den Veranstaltungen erhoben, die in Räumlichkeiten stattfinden, die mit einem QR-Code zur Eingabe der Kontaktdaten versehen sind, also in erster Linie den Hörsälen und größeren Seminarräumen an der UR.

Die aktuellen infektionsschutz- und datenschutzrechtlichen Vorschriften werden eingehalten.

Die Datenspeicherung erfolgt auf sicheren Datenservern der Anstalt für kommunale Datenverarbeitung AKDB. Die Daten werden nach Ablauf von vier Wochen vernichtet. Den alleinigen Zugriff hat nur im Falle einer Covid-19-Erkrankung an der UR eine festgelegte Personengruppe im Referat V/3-Sicherheitswesen der Universitätsverwaltung. Von dort aus wird auch das zuständige staatliche Gesundheitsamt kontaktiert und es werden dorthin die fallbezogenen Kontaktdaten übermittelt.

Antworten auf Fragen rund um die Einführung des Systems zur Kontaktdatenerfassung und seiner Funktionsweise sind auf folgender Seite abrufbar:

<https://www.ur.de/interne-kommunikation/corona-infos/kontaktdatenerfassung/>

1.4.3 Kontaktdatenerhebung in den Lesesälen der UB

In den Lesesälen der Universitätsbibliothek wird ein von der Universitätsbibliothek entwickeltes System eingesetzt, das auf elektronischer Erfassung und Auswertung der Kontakte basiert und den Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Das bibliothekseigene System „MARS“ ist ein minimales Ausleihsystem, das neben der Ausleihe und Rückgabe der Lesesaalbücher die Erfassung der Benutzer:innennummer am Lesesaal-Ein- und -Ausgang ermöglicht. In diesem System können die Daten der Benutzer:innen nicht eingesehen werden. Benutzer:innennummern und Anwesenheitszeiten im Lesesaal werden für vier Wochen gespeichert und danach gelöscht. Es erfolgt keine Weiterverarbeitung der Daten. Die Benutzer:innen werden an den Lesesaal-Eingängen auf dieses Verfahren und die entsprechenden Rechtsgrundlagen hingewiesen und ohne Teilnahme am Erfassungssystem nicht zum Lesesaal-Besuch zugelassen.

Das System wird gleichzeitig zur Kontrolle der Höchstnutzendenzahl in den Räumlichkeiten eingesetzt.

Die Datenspeicherung erfolgt auf sicheren universitätsinternen Servern.

1.5 Allgemeiner Publikumsverkehr und Serviceangebote

Publikumsverkehr, der für den Präsenzbetrieb nicht erforderlich ist, ist so weit wie möglich zu reduzieren und möglichst durch telefonische, postalische oder elektronische Kommunikation zu ersetzen. Dies betrifft insbesondere Einschreibungen, Antragstellungen und die Abgabe von Arbeiten. Für Serviceangebote der Universität, die einen persönlichen Kontakt erfordern, sind durch organisatorische Maßnahmen (z. B. eine entsprechende Termintaktung) Personenansammlungen möglichst zu vermeiden.

1.6 Arbeitsschutz für das Personal

Für Beschäftigte im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) gelten die Anforderungen des Arbeitsschutzrechts, insbesondere diejenigen der Corona-ArbSchV. Die Universität erfüllt die ihr nach dem ArbSchG obliegende Verpflichtung, die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit für ihre Beschäftigten am Arbeitsplatz zu beurteilen (sog. Gefährdungsbeurteilung) und Maßnahmen hieraus abzuleiten. Die Gefährdungsbeurteilung wird ständig aktualisiert nach den Vorgaben des Arbeitsschutzes und den jeweils aktuellen arbeitsschutzrechtlichen Regelungen umgesetzt (z. B. Corona-ArbSchV, SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel des BMAS).

Die verantwortlichen Vorgesetzten informieren sich regelmäßig, möglichst täglich, zu den aktuellen universitären Informationen hinsichtlich SARS-CoV-2 und setzen insbesondere die Gefährdungsbeurteilung zeitnah um. Die verantwortlichen Vorgesetzten haben auf der Grundlage dieser Gefährdungsbeurteilung und der geltenden staatlichen und universitären Regelungen die ggf. erforderlichen Maßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz festzulegen und umzusetzen. Die Beschäftigten müssen entsprechend in regelmäßigen Abständen zu Risiko, Infektionsquellen und Schutzmaßnahmen (z. B. Abstand, Hygiene, Maskentragen) unterwiesen werden.

Die verantwortlichen Vorgesetzten haben alle geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um betriebsbedingte Personenkontakte zu reduzieren. Insbesondere gilt:

- Sofern die dienstlichen Voraussetzungen gegeben sind, sollen die Beschäftigten ihre Arbeitsleistung nach Möglichkeit im Homeoffice erbringen.
- Die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen ist auf das dienstlich notwendige Minimum zu reduzieren.
- Ergibt die Gefährdungsbeurteilung, dass ein Schutz der Beschäftigten durch technische und organisatorische Schutzmaßnahmen nicht ausreichend ist und das Tragen medizinischer Gesichtsmasken (Mund-Nase-Schutz) oder Atemschutzmasken durch die Beschäftigten erforderlich ist, sind diese von der Universität bereitzustellen.
- Die Beschäftigten haben die von der Universität zur Verfügung zu stellenden Masken oder mindestens gleichwertige Masken zu tragen.

Hierbei gilt generell das TOP-Prinzip, d.h. dass technische und organisatorische Maßnahmen vor persönlichen Maßnahmen (z. B. persönliche Schutzausrüstung) ergriffen werden müssen.

Informationen für die Beschäftigten über Maßnahmen zur Reduktion des Infektionsrisikos werden durch entsprechende Aushänge und Bekanntmachungen in den Umkleiden und Sozialräumen bereitgestellt. Die Beschäftigten werden entsprechend in regelmäßigen Abständen zu Risiko, Infektionsquellen und Schutzmaßnahmen (z. B. Abstand, Hygiene, Maskentragen) unterwiesen.

Weitere Informationen und Dokumente zur Gefährdungsbeurteilung stehen aktuell auf den Seiten des Referats Sicherheitswesen zur Verfügung:

<https://www.uni-regensburg.de/technische-zentrale/abteilung-referate/sicherheitswesen-v-3/arbeitsschutz-coronavirus/index.html>, „Gefährdungsbeurteilungsbogen zu Arbeitsschutzmaßnahmen“.

Ergänzend ist die „Handlungshilfe: positiver Coronafall bei Beschäftigten“ zu beachten:

https://www.ur.de/interne-kommunikation/corona-infos/index.html#content_toggle_15).

1.7 Weitere Maßnahmen der Universität

1.7.1 Kontaktminimierung und Laufwege

Soweit nach den örtlichen Gegebenheiten möglich, sind Laufwege zur Lenkung von Personen, etwa durch das Anbringen von Tensatoren, vorzugeben (z. B. Einbahnstraßenkonzept; reihenweiser, kontrollierter Auslass nach Ende der Veranstaltung). Einzuhaltende Abstände im Zugangs- und gegebenenfalls Wartebereich sind nach Möglichkeit entsprechend kenntlich zu machen.

1.7.2 Nutzung von Arbeitsmitteln

Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Wo dies nicht möglich ist, ist eine regelmäßige Reinigung vorzunehmen (insbesondere vor der Übergabe an andere Personen) oder bei der Verwendung geeignete Schutzbekleidung (z. B. Handschuhe) zu tragen.

1.7.3 Verwendung von Schutzwänden

Als zusätzliche Schutzmaßnahme können in geeigneten Fällen auch transparente oder andere geeignete Schutzwände, vor allem z. B. in Servicebereichen, verwendet werden.

2. „3G-Regel“

2.1 Allgemeines

Überschreitet im Gebietsbereich der Stadt Regensburg die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 35, darf der Zugang zur Universität (zu Gebäuden und sonstigen geschlossenen Räumen) nur durch Personen erfolgen, die im Sinne des § 2 Nr. 2, 4, 6 SchAusnahmV geimpft, genesen oder getestet sind („3G-Regel“); die 3G-Regel gilt bei Präsenzveranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen unabhängig von der 7-Tage-Inzidenz. Nicht geimpfte oder nicht genesene Beschäftigte, sonstige Personen, die vergleichbar Beschäftigten für die Universität oder auf Veranlassung der Universität im Universitätsbetrieb tätig sind, sowie ehrenamtlich Tätige müssen dabei an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche über einen Testnachweis verfügen.

Eine Ausnahme von der 3G-Regel gilt insbesondere für

- Prüfungen (s. Ziff. 5) und

- Nicht geimpfte oder nicht genesene Personen im Sinne des Satzes 2, die ohne (unmittelbaren) Kontakt zu Studierenden, Gästen und sonstigen Besuchern im Hochschulbetrieb tätig sind.

2.2 Überprüfung der Impf-, Genesenen- oder Testnachweise

Die Universität Regensburg ist zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise verpflichtet.

Zur Erfüllung dieser Verpflichtung weist die Universität insbesondere

- auf die jederzeit bestehende Möglichkeit von Kontrollen und die Rechtsfolgen bei Verstößen hin (s. Ziff. 7.2) und
- überprüft im Wege von regelmäßigen, engmaschigen und konsequenten Stichproben die 3G-Regel (s. Ziff. 7.3).

2.3 Testanforderungen

Verbindlich für die Vorgaben zu den Testnachweispflichten sind die jeweils aktuell geltenden landesrechtlichen Bestimmungen und das Corona-Pandemie-Rahmenkonzept für Hochschulen.

Im Rahmen der 3G-Regel ist von getesteten Personen ein schriftlicher oder elektronischer negativer Testnachweis hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund

- eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,
- eines PoC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, oder
- eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde,

zu erbringen, der im Übrigen den Bestimmungen der SchAusnahmV entspricht.

2.3.1. Testanforderungen für Beschäftigte

Bis zum Auslaufen der SARS-CoV2-Arbeitsschutzverordnung stellt die Universität Regensburg jedem und jeder Beschäftigten der UR, der oder die nicht ausschließlich im Homeoffice arbeitet, wöchentlich zwei Selbsttests zur Verfügung, sofern ein gleichwertiger Schutz nicht durch andere geeignete Schutzmaßnahmen sichergestellt ist.

a) Geimpfte oder genesene Beschäftigte

An geimpfte oder genesene Beschäftigte werden keine besonderen Testanforderungen gestellt.

b) Nicht geimpfte oder nicht genesene Beschäftigte

Nicht geimpfte oder nicht genesene Beschäftigte mit unmittelbarem Kontakt zu Studierenden, Gästen oder sonstigen Besuchern im Hochschulbetrieb müssen an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche über einen Testnachweis verfügen.

2.3.2 Testanforderungen für Studierende

a) Testanforderungen an geimpfte oder genesene Studierende

An geimpfte oder genesene Studierende werden im Rahmen der 3G-Regel keine besonderen Testanforderungen gestellt.

b) Testanforderungen an nicht geimpfte oder genesene Studierende

Nicht geimpfte oder genesene Studierende haben einen Testnachweis im Sinne von Nr. 2.3 zu erbringen.

2.4 Organisation des Testangebots

Die Universität unterhält ein beaufsichtigtes Covid19-Testzentrum in CIP RZ 1, das täglich geöffnet ist. Dort können von Beschäftigten und Studierenden vorgenommene Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests) durchgeführt und bescheinigt werden. Zur Verhinderung von Menschenansammlungen wird ein Terminbuchungssystem und ein regulierter Wartebereich vorgehalten. Die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln wird durch Aufsichtspersonal sichergestellt.

Die ausgestellte Bescheinigung enthält Name und Anschrift der Teststelle an der Universität Regensburg, Name, Anschrift und Geburtsdatum der getesteten Person, Name des verwendeten Tests, Hersteller des Tests, Art des Tests (Antigen-Selbsttest unter Aufsicht), Testdatum und Testuhrzeit, Kontext, in dem die Testung erfolgt ist, Testergebnis, Datum der Mitteilung des Testergebnisses, Stempel der Teststelle und Unterschrift der verantwortlichen Person. Diese Bescheinigung kann nur für universitäre Zwecke verwendet werden.

Im Übrigen steht das Bürgertestzentrum im Campusnorden (Parkplatz zwischen Universität und OTH) zur Verfügung, das von Montag bis Donnerstag täglich geöffnet ist.

2.4.1 Organisation des Testangebots für Beschäftigte und Studierende

Beschäftigte und Studierende können sich nach Maßgabe Nr. 2.3.1 im universitären, beaufsichtigten Testraum nach Buchung eines Termins selbst testen. Alternativ können Bereiche aus der Verwaltung oder den Fakultäten Sammelbestellungen für ihre Beschäftigten oder Studierenden nach Maßgabe Nr. 2.3.1 unter der Funktionsadresse Praxisveranstaltung-Corona@ur.de beantragen und die benötigten Selbsttests nach Abstimmung im Testraum CIP RZ 1 gegen Unterschrift abholen.

2.4.1.1 Testat für Beschäftigte und Studierende

Beschäftigten, die sich im universitären Testraum CIP RZ 1 selbst testen, wird bei negativem Ergebnis ein entsprechendes Zertifikat per E-Mail geschickt. Für die Erstellung von Negativ-Bescheinigungen im Fall der dezentralen Ausgabe der Selbsttests in den Bereichen der Verwaltung und Fakultäten sind die ausgebenden Stellen selbst verantwortlich. Die Selbsttests müssen unter Aufsicht der ausgebenden Stelle erfolgen und für nicht geimpfte oder nicht genesene Beschäftigte oder Studierende ist eine Negativ-Bescheinigung (Muster im Anhang) auszustellen, deren Gültigkeit sich nur auf den Bereich der Universität Regensburg erstreckt.

3. Maskenpflicht

In Fällen der gelben oder roten Krankenhausampel oder der Hot-Spot-Regelungen der Stadt Regensburg gelten in Bezug auf die Maskenpflicht an der Universität verschärfende Maßnahmen. Näheres ist in Ziffer 7 geregelt.

3.1 Allgemeines

In Gebäuden und geschlossenen Räumen gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (Maskenpflicht).

3.2 Ausnahmen von der Maskenpflicht

Die Maskenpflicht gilt insbesondere nicht

- für Beschäftigte am festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatz, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt wird, die nicht dem eigenen Hausstand angehören; dies gilt beispielsweise auch für Vortragende,
- für das Personal, soweit in Kassen- und Thekenbereichen durch transparente oder andere geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet wird,
- aus sonstigen zwingenden Gründen; diese können sich insbesondere aus praktischen, didaktischen beziehungsweise hochschulorganisatorischen Erfordernissen des Lehrbetriebs oder des sonstigen Universitätsbetriebs ergeben, insbesondere im Hinblick auf praktische Präsenzveranstaltungen und damit sachlich zusammenhängende Bereiche, Situationen und Tätigkeiten; insbesondere sind weder der Mindestabstand noch die Maskenpflicht einzuhalten, soweit dies zu einer Beeinträchtigung einer künstlerischen Betätigung oder Darbietung führen würde beziehungsweise mit dieser nicht vereinbar ist.

Die Maske darf abgenommen werden, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist. Für Beschäftigte gilt die Maskenpflicht während ihrer dienstlichen Tätigkeit nur im Rahmen arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen (Corona-Arbeitsschutzverordnung).

3.3 Befreiung von der Maskenpflicht

Von der Maskenpflicht sind befreit:

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag,
- Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; die Glaubhaftmachung erfolgt vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben darüber enthalten muss, warum die betroffene Person von der Tragepflicht befreit ist.

4. Präsenzveranstaltungen

Lehrveranstaltungen in Präsenz sind an der Universität Regensburg der Regelfall.

4.1 Raumnutzungskonzept

Die Nutzung von Hörsälen, Seminarräumen und sonstigen Lehrräumen zu 100 % ihrer Kapazität ist grundsätzlich möglich. Die Lehrenden können die neu implementierten technischen Möglichkeiten zur präsenzhybriden Lehre fakultativ nutzen.¹ Die Lehrenden größerer Veranstaltungen ab circa 250 Teilnehmer:innen werden gebeten, nach Möglichkeit digitale Lehrformate anzubieten.

Das Audimax steht für Präsenzveranstaltungen nicht zur Verfügung, damit dort Plätze für virtuell an Lehrveranstaltungen teilnehmende Studierende geschaffen werden können. Zusätzlich sind weitere Aufenthaltsplätze für Studierende auf dem Campus geschaffen.

In Lehrveranstaltungen besteht grundsätzlich Maskenpflicht. Davon ausgenommen sind Vortragende (s. 3.2). Wenn in Lehrveranstaltungen mit geringer Teilnehmerzahl (beispielsweise Seminaren) aufgrund der Raumgröße zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Sitzplätzen eingehalten werden kann, kann auf die Maskenpflicht nach Erreichen der Sitzplätze verzichtet werden. Die Entscheidung darüber obliegt der zuständigen Lehrperson. Hinsichtlich einer FFP2-Maskentragepflicht, die sich bei gelber oder roter Krankenhausampel oder der Hot-Spot-Regelungen der Stadt Regensburg ergibt, wird auf Ziff. 7 verwiesen.

4.2 Künstlerische beziehungsweise künstlerisch-praktische Präsenzveranstaltungen

Für künstlerische beziehungsweise künstlerisch-praktische Präsenzveranstaltungen (einschließlich z. B. auch Proben, Aufführungen und vergleichbarer Veranstaltungen und Tätigkeiten) gilt die Gemeinsame Bekanntmachung „Corona-Pandemie: Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen“ der Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege in der aktuellen Fassung entsprechend, soweit diese mit den praktischen, didaktischen beziehungsweise organisatorischen Erfordernissen des Lehrbetriebs vereinbar ist.

4.3 Sportpraktische Präsenzveranstaltungen

Für sportpraktische Präsenzveranstaltungen gilt die Gemeinsame Bekanntmachung „Corona-Pandemie: Rahmenkonzept Sport“ der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege in der aktuellen Fassung entsprechend, soweit diese mit den praktischen, didaktischen beziehungsweise organisatorischen Erfordernissen des Lehrbetriebs vereinbar ist.

4.4 Handlungshilfe

Ergänzend ist die „Handlungshilfe: positiver Corona-Fall in einer Lehrveranstaltung“ zu beachten:

(https://www.ur.de/interne-kommunikation/corona-infos/index.html#content_toggle_18).

5. Prüfungen

5.1 Grundsatz

Die 3G-Regel gilt nicht für Prüfungsteilnehmer:innen im Hinblick auf den Zugang zu Prüfungen.

¹ Informationen hierzu unter: <https://go.ur.de/hybrid>

5.2 Maßnahmen zur infektionsschutzgerechten Durchführung von Prüfungen

Alle Prüfungsräume werden vom zuständigen Referat für Sicherheitswesen auf ihre Tauglichkeit hin überprüft und im Lehrveranstaltungsmanagementsystem entsprechend gekennzeichnet.

Studierende werden rechtzeitig vor schriftlichen Prüfungen über den Ablauf der Prüfungen informiert und darauf hingewiesen, dass

- bei der Durchführung von Präsenzprüfungen keine Maskenpflicht besteht, wenn die Prüfungsteilnehmer:innen auf ihren Plätzen sitzen und zwischen allen Teilnehmenden ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt wird;
- die Prüfungsteilnehmer:innen mit einem genügend großen zeitlichen Puffer zu den vorgesehenen Prüfungsräumen erscheinen sollen, da der Zugang aufgrund der Sicherheits- und Hygienevorschriften länger dauert, als bei früheren Prüfungen allgemein üblich;
- die ausgeschilderten Wege und Eingänge zum Prüfungsraum zu nutzen und die geltenden Hinweise und Lagepläne zu Zugängen und Wartebereichen zu beachten sind;
- auch auf dem Weg von Auto, Bus, Fahrrad oder anderen Verkehrsmitteln zum Prüfungsraum zu anderen Personen der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten ist und keine Gruppen gebildet werden sollen;
- sich die Prüfungsteilnehmer:innen vor der Prüfung ausschließlich im gekennzeichneten Wartebereich aufzuhalten haben und auch dort auf den Mindestabstand von 1,5 m zu achten ist;
- die Prüfungsräume geordnet nach Anweisung betreten und nach Prüfungsende wieder verlassen werden müssen;
- sich die Prüfungsteilnehmer:innen auch nach den Prüfungen verantwortungsbewusst entsprechend der allgemein bekannten Sicherheits- und Hygienevorschriften (keine Gruppenbildung, Abstand, Masken) verhalten sollen;
- erkrankte Personen, insbesondere solche mit Symptomen einer Atemwegserkrankung, an Prüfungen nicht teilnehmen dürfen. Sie können ausnahmsweise teilnehmen, wenn ein aktuelles Attest (nicht älter als eine Woche) darauf hinweist, dass die Symptome auf einer (chronischen) Erkrankung beruhen, z.B. Allergie, Heuschnupfen, Asthma o.ä.;
- die Hust- und Niesetikette einzuhalten und bereitgestellte Möglichkeiten zum Händewaschen und -trocknen und zur Handdesinfektion zu nutzen sind;
- jede den Prüfungsraum verlassende Person zumindest einen mit Namen und Matrikelnummer gekennzeichneten Prüfungsbogen abgeben muss und beim Verlassen des Sitzplatzes ist eine Maske zu tragen ist.

5.3 Handlungshilfe

Ergänzend ist die „Handlungshilfe: positiver Coronafall in Präsenzprüfung“ zu beachten:

https://www.ur.de/interne-kommunikation/corona-infos/index.html#content_toggle_16.

6. Sonstiger Hochschulbetrieb

6.1 Nutzung von Bibliotheken und Lernräumen

Die 3G-Regel (Ziff. 2.1) gilt insbesondere auch für den Zugang zu Bibliotheken und Lernräumen.

6.1.1 Universitätsbibliothek

Die Universitätsbibliothek bietet ihre Services unter Auflagen zur Hygiene und zur Steuerung des Zutritts an. Die Services der Universitätsbibliothek werden dabei in verschiedene Module eingeteilt.

6.1.1.1 Digitales Leistungsangebot ohne physische Kontakte

Das Angebot an elektronischen Medien wird fortlaufend weiter ausgebaut. Für die Digitale Lehre werden Scandienste angeboten. Die Fachreferent:innen beschaffen vorrangig digitale Medien. Die Sprechstunden des Info-Teams und der Fachreferent:innen sind auf eine elektronische Version umgestellt. Digitale Angebote im Bereich der Informationskompetenz reichen von Informationen zur Bibliotheksorientierung für Erstsemester bis hin zu Datenbank-Schulungen für Fortgeschrittene. Über den UB-Chat und verschiedene laufend aktualisierte Webseiten wie beispielsweise „E-Medien zu Hause“ oder „Corona-Update“ werden die Nutzer:innen über alle Neuerungen zeitnah informiert.

6.1.1.2 Ausleihe und Rückgabe von Beständen

6.1.1.2.1 Kontaktfreie Ausleihe in der Zentralbibliothek

Die Bücher werden nach Bestellung im Online-Katalog durch das Bibliothekspersonal geholt, auf das Bibliothekskonto des jeweiligen Bestellers verbucht, zur Abholung ins Regal gelegt. Die Benutzer:innen werden per Mail benachrichtigt, sobald sie die bestellten Bestände abholen können. Die Abholung geschieht im Rahmen der Öffnungszeiten der kontaktfreien Ausleihe durch die Nutzenden selbst, Bibliothekspersonal ist hierbei nicht im Raum, eine mindestens stichprobenweise Beaufsichtigung ist jedoch gewährleistet, da das Bibliothekspersonal durch die Glasscheiben den Raum der kontaktfreien Ausleihe gut einsehen kann.

Diese Möglichkeit der Ausleihe und Abholung wird für Magazinbestände, Fernleihen und Bestände der OTH und der Staatlichen Bibliothek angeboten, wird aber bei Bedarf – wenn Lesesäle geschlossen werden müssen – auch auf Lesesaal-Bestände erweitert werden.

Über die jeweils geltenden Bestimmungen wird per Aushang informiert, ebenso wird auf die Einhaltung des Mindestabstandes und andere Hygieneregeln vor Ort durch Aushänge hingewiesen.

6.1.1.2.2 Ausleihe mit Selbstverbuchung in der Lehrbuchsammlung der Zentralbibliothek

In der Lehrbuchsammlung der Zentralbibliothek können die Benutzer:innen die Bücher aus dem Regal nehmen und mit einem Selbstverbuchungsautomaten entleihen.

Über die jeweils geltenden Bestimmungen wird per Aushang informiert.

6.1.1.2.3 Nutzung von Lesesaal-Beständen

Die Lesesäle sind derzeit unter den unten genannten allgemeinen Zugangsbedingungen geöffnet.

6.1.1.2.4 Rückgabe entliehener Bücher

Die Rückgabe der Bücher kann in der kontaktfreien Ausleihe erfolgen, indem die Bücher in bereitgestellte Kisten gelegt werden. Bücher aus der Lehrbuchsammlung können dort in

bereitgestellte Kisten gelegt, Lesesaal-Bücher an den entsprechenden Lesesaal-Theken abgegeben werden.

6.1.1.2.5 Zugang

Der Zugang zur kontaktfreien Ausleihe, der Lehrbuchsammlung und zu den Lesesälen orientiert sich an den geltenden Hygiene- und Sicherheitsrichtlinien, auf die an allen Orten mit aktuellen Aushängen hingewiesen wird.

6.1.1.3 Service für Studierende aus Risikogruppen

Für Studierende, denen es aktuell aus gesundheitlichen Gründen aufgrund der Gefährdung durch eine Infektion mit dem Corona-Virus nicht möglich ist, die Lesesäle zur Nutzung der Leseplätze oder Ausleihe von Beständen aufzusuchen, bietet die Universitätsbibliothek an, dass Bücher von UB-Mitarbeitern aus den Lesesälen entnommen und zentral in einem eigens eingerichteten Regal am Eingang der kontaktfreien Ausleihe in der Zentralbibliothek bereitgestellt werden.

Betroffene Studierende aus Risikogruppen können sich per E-Mail an die Ausleihe der UB wenden und angeben, welche Bücher aus den Lesesälen benötigt werden.

Für diese Gruppe von Studierenden steht zudem eine begrenzte Anzahl an Einzelarbeitskabinen in der Zentralbibliothek zur Verfügung, die per Mail an die Ausleihe der UB mit Angabe des Zeitraums reserviert werden können.

6.1.1.4 Bereitstellung von Leseplätzen in den Lesesälen

In allen Lesesälen auf dem Campus (mit Ausnahme des Handschriften-Lesesaals) werden Leseplätze angeboten, sofern es das Infektionsgeschehen zulässt. Die zugänglichen Plätze sind dafür so ausgewiesen, dass ein Mindestabstand von 1,5 bis 2 m – je nach örtlichen Gegebenheiten – gewährleistet ist. Die ausgewiesenen Plätze sind entsprechend gekennzeichnet. Mit Hilfe eines Zählers kann die Lesesaal-Auslastung kontrolliert und begrenzt werden, freiwerdende Plätze können sofort wieder genutzt werden. Dies vermeidet den durch Ticketbuchungen entstehenden Leerstand bei Nicht- oder Kurznutzung.

6.1.1.5 Corona-Stufenplan

Die Öffnung der Universitätsbibliothek wird nach einem Stufenplan geregelt, der – je nach den Regelungen der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – zunehmend starke Einschränkungen des regulären Betriebs vorsieht. Dieser Plan soll den Nutzer:innen der Bibliothek zur Information und Orientierung dienen.

Stufe 1

- Reduzierte Anzahl von Leseplätzen, durchgängig Abstand von 1,5 m,
- Zulassungsbeschränkung für externe Nutzer:innen in den Lesesälen,
- Ausleihe bleibt unbeeinträchtigt.

Stufe 2

Tritt in Kraft, sobald in der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung Lese-/Lernplätze nicht mehr erlaubt sind:

- Ausschluss von externen Nutzer:innen,
- Sperrung der Leseplätze,
- Ausleihe nur noch für Universitätsangehörige (aus Lesesaal, Lehrbuchsammlung und Magazin).

Stufe 3

Tritt in Kraft, sobald die Infektionsschutzmaßnahmenverordnung den Betrieb von Lesesälen verbietet:

- Schließung der Lesesäle,
- Ausleihe von Beständen aus Magazin, Lehrbuchsammlung und Lesesälen nur noch über die kontaktfreie Ausleihschleuse in der Zentralbibliothek.

6.1.1.6 Handlungshilfe

Ergänzend ist die „Handlungshilfe: positiver Coronafall in den Lesesälen“ zu beachten:

https://www.ur.de/interne-kommunikation/corona-infos/index.html#content_toggle_17).

6.2 Sonstige Nutzung von Universitätseinrichtungen und -räumen

6.2.1 Hochschulsport

Für den Hochschulsport gelten die einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben zum Sport, insbesondere die Gemeinsame Bekanntmachung „Corona-Pandemie: Rahmenkonzept Sport“ der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege in der aktuellen Fassung.

6.2.2 Gastronomische Angebote

Für gastronomische Angebote gelten die einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben zur Gastronomie, insbesondere die Gemeinsame Bekanntmachung „Corona-Pandemie: Rahmenkonzept Gastronomie“ der Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege in der aktuellen Fassung.

6.2.3 Kulturelle Veranstaltungen

Für kulturelle Veranstaltungen und filmische Vorstellungen gelten die einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere die Gemeinsame Bekanntmachung „Corona-Pandemie: Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen“ der Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Digitales in der aktuellen Fassung.

6.2.4 Messen und Ausstellungen

Für Messungen und Ausstellungen gelten die einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere die Gemeinsame Bekanntmachung „Corona-Pandemie: Rahmenkonzept Messen und Ausstellungen“ der Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege in der aktuellen Fassung.

6.2.5 Tagungen und Kongresse

Für Tagungen und Kongresse gelten die einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere die Gemeinsame Bekanntmachung „Corona-Pandemie: Rahmenkonzept für Tagungen, Kongresse und vergleichbare Veranstaltungen“ der Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege in der aktuellen Fassung.

6.2.6 Gottesdienste

Für die Nutzung von Einrichtungen auf dem Universitätsgelände, die auf Gottesdienste und Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften ausgelegt sind, gelten die dafür einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben entsprechend.

6.2.7 Festveranstaltungen und Feiern

Akademische Festveranstaltungen (z.B. Absolvent:innenfeiern, Antritts- und Abschiedsvorlesungen) sind unter Einhaltung der Vorgaben dieses Infektionsschutzkonzeptes möglich. Soweit hierbei in geschlossenen Räumen Verpflegung angeboten wird, muss diese an festen Sitzplätzen mit einem Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Teilnehmenden eingenommen werden. Stehempfänge sind nicht möglich.

Feiern und gesellige Zusammenkünfte (z.B. Weihnachtsfeiern, Grillen, Netzwerkveranstaltungen, Partys) sind im Freien auf dem Campus bzw. den Außenliegenschaften und in den Gebäuden der UR auf dem Campus oder den Außenliegenschaften nicht gestattet.

6.2.8 Präsenzveranstaltungen externer Veranstalter:innen

Externe Veranstalter:innen handeln hinsichtlich ihrer Präsenzveranstaltungen an der Universität eigenverantwortlich. Der jeweiligen Veranstaltung entsprechend müssen Veranstalter:innen die aktuellen Corona-Pandemie: Rahmenkonzepte beachten und umsetzen.

7. Verschärfte Maßnahmen bei erhöhter Belastung des Gesundheitssystems (Krankenhausampel, regional erhöhte Belastung in „Hot-Spot-Regionen“)

7.1 Maßnahmen bei landesweit erhöhter Krankenhauseinweisung oder Intensivbettenbelegung (Gelbe Krankenhausampel)

Sobald in Bayern aufgrund des § 16 der 14. BayIfSMV die Voraussetzungen der gelben Krankenhausampel vorliegen, gilt für die Universität verschärfend eine FFP2-Maskenpflicht. Von allen Mitgliedern der Universität ist dann eine FFP2-Maske oder eine Maske mit mindestens gleichwertigem genormtem Standard zu tragen. An der Universität anwesende Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 16. Geburtstag müssen nur eine medizinische Gesichtsmaske tragen.

7.2 Maßnahmen bei landesweit stark erhöhter Intensivbettenbelegung (Rote Krankenhausampel)

Sobald in Bayern aufgrund des § 17 der 14. BayIfSMV die Voraussetzungen der roten Krankenhausampel vorliegen, gilt an der Universität – zusätzlich zur FFP2-Maskenpflicht – eine verschärfte 3G-Regel: Beschäftigte, die während ihrer Arbeitszeit Kontakt zu anderen Personen haben können und die sonst nach den Bestimmungen von Teil 1 und 2 der 14. BayIfSMV keinen nach dem Impf-, Genesenen- oder Teststatus differenzierenden Zutrittsregelungen unterliegen, erhalten zu geschlossenen Räumen nur Zutritt, wenn sie geimpft, genesen oder getestet sind. Zu diesem Zweck werden die vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise kontrolliert. Nicht geimpfte oder genesene Beschäftigte müssen dabei an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche über einen Testnachweis verfügen.

7.3 Maßnahmen bei regional erhöhter Belastung („Hot-Spot-Regelung“)

Sobald in Regensburg aufgrund des § 17a der 14. BayIfSMV die Voraussetzungen für die sog. Hot-Spot-Regelung vorliegen, gelten an der Universität die Maßnahmen der Roten Krankenhausampel (FFP2-Maskenpflicht, 3G auch für Beschäftigte) entsprechend.

8. Umsetzung

8.1 Zuständigkeiten

Alle Mitglieder der Universität haben dafür Sorge zu tragen, dass die infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen und das Infektionsschutzkonzept in den Bereichen eingehalten werden, für die sie jeweils verantwortlich sind. Dies betrifft insbesondere Vorgesetzte, Sitzungsleitungen, Prüfende sowie Lehrende. Dies umfasst auch die Verantwortung, sich und andere innerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereichs in geeigneter Weise über die aktuell geltenden Regeln zum Infektionsschutz zu informieren.

8.2 Information

Die Universität Regensburg informiert ihre Studierenden über öffentlich zugängliche universitäre Webseiten zu COVID-19 und damit verbundene relevante Konzepte, Regeln, Maßnahmen und Entwicklungen. Die Seiten werden mehrmals wöchentlich aktualisiert und geben u. a. Hinweise zum universitätsinternen Umgang mit der Pandemie sowie zielgruppenspezifische Informationen für Lehrende und Studierende.

Verordnungen und Hinweise zum Arbeitsschutz erhalten alle Beschäftigten über die Webseiten des Referates Sicherheitswesen.

Alle Mitglieder der Universität erhalten wöchentlich bis 14-tägig Hinweise des Präsidialbüros zu aktuellen Entwicklungen in der „Corona-Rundmail“. Im monatlichen Turnus unterrichtet auch der „PE-Newsletter“ der Personalentwicklung insbesondere die Beschäftigten des nicht-wissenschaftlichen Bereichs zusätzlich über den aktuellen Stand.

8.3 Kontrolle

Die Universität Regensburg kontrolliert die Einhaltung des Infektionsschutzkonzeptes, insbesondere die 3G-Regelung, durch engmaschige, konsequente und regelmäßige Stichproben.

8.3.1 Stichproben

Die Stichproben erfolgen grundsätzlich durch zentral von der Universität dafür bestellte und geschulte Personen. Sie werden an Eingängen der Universitätsgebäude, vor oder in Hörsälen oder in sonstigen Räumlichkeiten, Fluren etc. aller Universitätsgebäude durchgeführt. Alle Personen, die der 3G-Regel unterliegen, sind verpflichtet, den mit der Kontrolle beauftragten Personen auf Aufforderung den entsprechenden 3G-Nachweis vorzuzeigen. Sollten an der Identität der betroffenen Person Zweifel bestehen, hat sich diese durch den entsprechenden 3 G Nachweis und ein amtliches Ausweisdokument zu legitimieren. Das anonymisierte Ergebnis der Überprüfungen wird dokumentiert.

8.3.2 Eingangskontrolle UB

An den Eingangstheken der Lesesäle der UB sowie der Lehrbuchsammlung werden die 3G-Nachweise systematisch durch das Aufsichtspersonal der UB kontrolliert. Da in der Ausleihschleuse kein Personal tätig ist, werden in diesem Bereich stichprobenartige Kontrollen durchgeführt.

8.3.3 Kontrolle in Lehrveranstaltungen

Lehrende sind berechtigt, beim Zugang zu ihren Präsenzveranstaltungen eigenverantwortlich die Einhaltung der 3G-Regel zu kontrollieren.

8.3.4 Konsequenzen bei Verstoß

Der 3G-Regel unterliegende Personen, die ohne entsprechenden Nachweis angetroffen werden oder bei denen der Verdacht einer Unrichtigkeit bzw. Ungültigkeit des von ihnen vorgelegten Nachweises besteht, dürfen nicht in die Universitätsgebäude eingelassen werden bzw. müssen diese verlassen. Allen mit der Kontrolle beauftragten Personen (Ziff. 8.3.1-8.3.3) wird zu diesem Zwecke in Bezug auf Zugangskontrollen, Betretungsverbote und Platzverweise insoweit das Hausrecht übertragen.

Entsprechenden Weisungen der mit der Kontrolle beauftragten Personen ist Folge zu leisten. Im Weigerungsfall werden die Polizei bzw. das Ordnungsamt eingeschaltet.

Festgestellte Verstöße sind zu dokumentieren.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Betreten der Universitätsgebäude ohne einen gültigen 3G-Nachweis eine Ordnungswidrigkeit darstellt, die im Regelfall laut Bußgeldkatalog mit einer Geldbuße von 250 Euro geahndet wird. Ordnungswidrigkeiten werden von der Universität konsequent zur Anzeige gebracht werden.

8.3.5 Sonstige Veranstaltungen

Bei allen sonstigen Veranstaltungen, die keine Veranstaltungen der Universität sind, obliegt die Kontrolle den für die Veranstaltung Verantwortlichen.

8.4 Genereller Ausschluss von Teilnahme und Aufenthalt

Generell dürfen Personen,

- die für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 typische Symptome aufweisen (typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust),
- die einer Quarantänemaßnahme unterliegen oder
- bei denen eine aktuelle Infektion mit Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen worden ist,

am Universitätsbetrieb vor Ort nicht teilnehmen und die Universität (Gebäude und sonstige geschlossene Räume) nicht betreten. Eine Person, die während ihres Aufenthalts an der Universität für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 typische Symptome entwickelt, hat umgehend die Räume der Universität und das Gebäude zu verlassen und die Universität zu informieren. Die Universität meldet den Sachverhalt umgehend der zuständigen Gesundheitsbehörde, die gegebenenfalls in Absprache mit der Universität weitere Maßnahmen (z. B. Quarantänemaßnahmen) trifft, die nach Sachlage von der Universität umzusetzen sind.

Regensburg, den 18. November 2021

Prof. Dr. Udo Hebel

Präsident der Universität Regensburg